



eBill – Rulebook für Netzwerkpartner

Anhang 1 zum Rahmenvertrag Netzwerkpartner

Allgemeine Hinweise

Dieses eBill – Rulebook für Netzwerkpartner («Rulebook») ergänzt als Anhang 1 den bestehenden «Rahmenvertrag Netzwerkpartner für den Anschluss an die eBill-Infrastruktur als Netzwerkpartner auf Seiten des Rechnungsstellers» zwischen SIX BBS AG («SIX») und dem Netzwerkpartner («Vertrag»).

SIX behält sich vor, das Rulebook jederzeit mit verbindlicher Wirkung für den Netzwerkpartner abzuändern und/oder zu ergänzen. Jegliche Anpassungen am Rulebook sind dem Netzwerkpartner mindestens sechs (6) Monate vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sieht sich der Netzwerkpartner ausser Stande, eine Änderung zu akzeptieren oder umzusetzen, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat mit Wirkung auf das Datum des Inkrafttretens der Änderung gemäss Ziffer 11.2 des Vertrages ausserordentlich zu kündigen. Unterbleibt eine solche Kündigung, bildet das Rulebook in seiner geänderten bzw. ergänzten Fassung mit dessen Inkrafttreten automatisch einen integralen Bestandteil des Vertrages.

Zweck des Rulebooks

Dieses Rulebook enthält Regeln, die darauf abzielen, eine durchgängig funktionierende eBill-Lösung anzubieten, die ein sicheres und zuverlässiges Zahlungsverhalten fördert und unterstützt.

Diese Regeln werden von SIX festgelegt und modifiziert, um die Nutzung und Weiterentwicklung, Integrität und Interoperabilität der eBill-Infrastruktur und der Dienstleistung eBill zu gewährleisten und stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen SIX und jedem Netzwerkpartner dar.

Inhaltliche Abgrenzung

Das vorliegende Rulebook dient dazu, dem Netzwerkpartner alle ihm zugeordneten Aufgaben sowie seine Rechte und Pflichten als Teilnehmer der eBill-Infrastruktur zu definieren.

Die technische bzw. prozessuale Umsetzung der Aufgaben des Netzwerkpartners ist nicht Bestandteil des Rulebooks, sondern der technischen Dokumentation, auf die an entsprechender Stelle verwiesen wird.

Revisionsnachweis

Nachfolgend werden alle in diesem Anhang durchgeführten Änderungen mit Versionsangabe, Änderungsdatum, kurzer Änderungsbeschreibung und Angabe der betroffenen Kapitel aufgelistet.

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Kapitel
4.4	22.01.2024	Neuer Geschäftsfalltyp «eCommerce-Rechnung»	2.10
4.3	20.11.2023	Anpassungen betreffend die ZEWO-Zertifizierung (gültig ab 9.07.2024)	2.6
4.2	22.08.2022	Anpassung betreffend den eBill-Geschäftsfalltyp «Spendenanfragen» (gültig ab 22.02.2023)	2.6
4.1	01.07.2022	Anpassung aufgrund der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für eBill-Geschäftsfälle auf 730 Tage (gültig ab 19.04.2023)	2.14
4	01.10.2021	Ergänzung eBill-Geschäftsfalltyp «Spendenanfragen» (gültig ab 12.10.2022)	2.6, 2.10
3	05.07.2021	Kommunikation mit dem Rechnungssteller: Verwendung der Daten zum Zwecke der Marktbearbeitung und im Rahmen der Weiterentwicklung der Dienstleistung eBill	2.4
2	22.03.2021	Anmeldung des Rechnungsempfängers beim Rechnungssteller mit so wenig Informationen wie möglich Einlieferungsbedingungen wurden konkretisiert und pro Geschäftsfalltyp definiert	2.9, 2.10
1	19.11.2019	Erstausgabe	alle

SIX BBS AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
8021 Zürich
www.six-group.com/banking-services
www.ebill.ch

Supportanfragen

T + 41 58 399 4800
banking-support@six-group.com
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
(exkl. nationale und kantonale Feiertage)

© SIX BBS AG 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Akteure des Ökosystems eBill	6
1.1.	SIX.....	6
1.2.	Netzwerkpartner	6
1.3.	Rechnungsempfänger	6
1.4.	Rechnungssteller	6
1.5.	Softwarepartner	6
1.6.	Finanzdienstleister des Rechnungsempfängers.....	6
2.	Aufgaben des Netzwerkpartners als Teilnehmer der eBill-Infrastruktur	7
2.1.	Definition einer Hauptansprechperson	7
2.2.	Entwicklung, Implementierung und Testing der Schnittstelle	7
2.3.	Integration der Funktionalität der Dienstleistung eBill in die eBill-Lösung des Netzwerkpartners	8
2.4.	Kommunikation mit dem Rechnungssteller	8
2.5.	Registrierung von Rechnungsstellern für die eBill-Infrastruktur	9
2.6.	Authentifizierung von Rechnungsstellern für die eBill-Infrastruktur	9
2.7.	Gewährung des Zugangs zu eBill-Funktionen für Rechnungssteller.....	10
2.8.	Registrierung als primärer bzw. sekundärer Netzwerkpartner	11
2.9.	Anmeldung des Rechnungsempfängers beim Rechnungssteller	12
2.10.	Übermittlung von Geschäftsfalldaten an die eBill-Infrastruktur	13
2.11.	Implementierung und Testing neuer Releases von SIX.....	14
2.12.	Zurverfügungstellung des First-Level-Supports für Rechnungssteller	15
2.13.	Massnahmen gegen Betrug und Missbrauch	15
2.14.	Deregistrierung und Kündigung eines Rechnungsstellers	16
2.15.	Wechsel eines Rechnungsstellers zu einem anderen Netzwerkpartner	16
2.16.	Abwicklung von eBill-Geschäftsfällen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses	16
3.	Informationsverarbeitung	17
4.	Verstöße durch den Netzwerkpartner gegen seine Aufgaben und Pflichten	17
5.	Anhänge zum Vertrag	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Primäre Netzwerkpartner 11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gültige Geschäftstypen mit ihren Einlieferungsbedingungen 14

1. Akteure des Ökosystems eBill

1.1. SIX

SIX BBS AG («SIX») ist Betreiberin der eBill-Infrastruktur, an die Netzwerkpartner und Finanzdienstleister angebunden und über die eBill-Geschäftsfälle abgewickelt werden. SIX entwickelt, wartet und überwacht die Infrastruktur.

1.2. Netzwerkpartner

Der Netzwerkpartner ist ein technisch und vertraglich an die eBill-Infrastruktur angeschlossener Vertragspartner von SIX und Vertragspartner des Rechnungsstellers. Er nimmt die eBill-Geschäftsfälle der Rechnungssteller entgegen, um diese in die eBill-Infrastruktur einzuliefern.

1.3. Rechnungsempfänger

Der Rechnungsempfänger ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Dienstleistung eBill im Rahmen ihrer Kundenbeziehung zu einem Finanzdienstleister über das eBill-Portal von SIX oder im E-Banking ihres Finanzinstituts bzw. über die entsprechende Lösung eines anderen Finanzdienstleisters empfängt.

1.4. Rechnungssteller

Der Rechnungssteller ist eine natürliche oder juristische Person, die dem Netzwerkpartner Geschäftsfälle in jeglicher Form (physisch, elektronisch, E-Mail) zur Einlieferung in die eBill-Infrastruktur übermittelt.

1.5. Softwarepartner

Softwarepartner bieten Software für Rechnungssteller an mit dem Ziel, die eBill-Geschäftsfälle des Rechnungsstellers zu unterstützen (z. B. Hersteller von Buchhaltungssoftware mit Netzwerkpartner-Anbindung).

1.6. Finanzdienstleister des Rechnungsempfängers

Der Finanzdienstleister des Rechnungsempfängers gewährt dem Rechnungsempfänger Zugang zur eBill-Infrastruktur, um eBill-Geschäftsfälle einzusehen und zu bearbeiten. Der Finanzdienstleister präsentiert Rechnungen, erlaubt Freigabe oder Ablehnung und erstellt daraus im Auftrag seines Kunden und Rechnungsempfängers Zahlungsaufträge bzw. veranlasst anderweitig die Begleichung von Rechnungen oder Mahnungen.

2. Aufgaben des Netzwerkpartners als Teilnehmer der eBill-Infrastruktur

Um die durchgängige Funktionsfähigkeit der Infrastruktur zu gewährleisten, sind alle ihre Teilnehmer dazu verpflichtet, ein ihnen zugewiesenes Spektrum an Aufgaben zu erfüllen. Das folgende Kapitel dient dazu, den Umfang des Aufgabenspektrums für den Netzwerkpartner zu definieren. Die Aufgaben des Netzwerkpartners sind direkt mit der Funktionsfähigkeit der eBill-Infrastruktur verknüpft. Die technische Umsetzung der einzelnen Aufgaben und der Ablauf entsprechender Prozesse werden in der technischen Dokumentation detailliert.

2.1. Definition einer Hauptansprechperson

Der Netzwerkpartner definiert eine Hauptansprechperson («HAP») und deren Stellvertreter. Diese beiden Personen stehen SIX als Ansprechpersonen für alle administrativen Belange zur Verfügung, sind beim Netzwerkpartner für die eBill-Lösung verantwortlich und haben gegenüber SIX Weisungsbefugnis.

Die HAP und deren Stellvertreter sind automatisch supportberechtigt und werden per E-Mail über allfällige Wartungsarbeiten oder Störungsmeldungen der Infrastruktur informiert. Die HAP kann für weitere Ansprechpersonen individuell festlegen, ob diese per E-Mail über allfällige Wartungsarbeiten oder Störungsmeldungen der Infrastruktur informiert werden soll und/oder ob sie supportberechtigt ist. Diese Berechtigung erlaubt es dem Supportcenter von SIX, den berechtigten Ansprechpersonen in Supportfällen Angaben über den Status und die Inhalte der für den Netzwerkpartner verarbeiteten Daten mitzuteilen.

Der Netzwerkpartner meldet SIX mindestens einmal jährlich die Angaben der aktuellen HAP und deren Stellvertreter sowie alle anderen Ansprechpersonen und deren Supportberechtigungen. Mutationen an die HAP oder deren Stellvertreter sind durch die HAP bzw. den Netzwerkpartner unaufgefordert per E-Mail an SIX zu melden. Bis zur Meldung von solchen Mutationen ist SIX berechtigt, die bisher gemeldete HAP und deren Stellvertreter als unverändert berechtigt zu betrachten.

2.2. Entwicklung, Implementierung und Testing der Schnittstelle

Der Netzwerkpartner entwickelt unter Einhaltung der von SIX vorgegebenen Schnittstellenspezifikationen eigenständig die Schnittstelle für die Anbindung seines Systems an die eBill-Infrastruktur («Netzwerkpartner API») und implementiert diese in seinem System. Er führt den Test- und Abnahmeprozess entsprechend den von SIX definierten Anforderungen durch. Dies gilt für die initiale Aufschaltung und für fortlaufende Betriebstests.

2.3. Integration der Funktionalität der Dienstleistung eBill in die eBill-Lösung des Netzwerkpartners

Um als Netzwerkpartner seinen Rechnungsstellern einen Zugang zur eBill-Infrastruktur zu gewährleisten, müssen Funktionen der Dienstleistung eBill in die entsprechende Lösung des Netzwerkpartners integriert werden. Der Umfang der Funktionen beinhaltet sowohl netzwerkrelevante als auch nicht netzwerkrelevante Funktionen (für eine Liste aller netzwerkrelevanten Funktionen siehe Anhang 3 «Netzwerkrelevante Funktionen», für einen allgemeinen Funktionsüberblick siehe Handbuch für Netzwerkpartner). Der Netzwerkpartner ist verpflichtet, mindestens die netzwerkrelevanten Funktionen umzusetzen und den Rechnungsstellern anzubieten.

2.4. Kommunikation mit dem Rechnungssteller

Da keine Vertragsbeziehung zwischen SIX und dem Rechnungssteller besteht, obliegt es dem Netzwerkpartner, die Kommunikation bezüglich der Dienstleistung eBill und seiner eigenen Lösung mit dem Rechnungssteller vertraglich zu regeln und zu koordinieren. Dazu gehören u. a.:

- Auskunft durch den Netzwerkpartner in Supportfällen
- Information des Rechnungsstellers über bevorstehende Wartungsarbeiten an der eBill-Infrastruktur
- Information des Rechnungsstellers, falls der Netzwerkpartner den Zugang zur eBill-Infrastruktur nicht mehr gewährleisten kann (z. B. Offboarding des Netzwerkpartners oder Sperrung des Rechnungsstellers durch SIX)
- Auffälliger Informationsfluss
- Information des Rechnungsstellers, dass Daten des Rechnungsstellers für statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktbearbeitung und im Rahmen der Weiterentwicklung der Dienstleistung eBill verwendet werden können.

2.5. Registrierung von Rechnungsstellern für die eBill-Infrastruktur

Die Erhebung der Rechnungsstellerdaten für die erstmalige Registrierung auf der eBill-Infrastruktur zur Inanspruchnahme der Dienstleistung eBill mit der eBill-Lösung des Netzwerkpartners liegt im Verantwortungsbereich des Netzwerkpartners.

Bei der Erhebung der für die Registrierung benötigten Rechnungsstellerdaten muss der Netzwerkpartner sicherstellen, dass sämtliche erforderlichen Prüfungen des Rechnungsstellers durchgeführt wurden.

Weiterhin muss der Netzwerkpartner SIX ein Mindestmass an Rechnungsstellerdaten zur Verfügung stellen, sodass der Rechnungssteller durch SIX auf der eBill-Infrastruktur registriert werden kann. Eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben ist in der technischen Dokumentation definiert und umfasst beispielsweise:

- Vollständigen Firmennamen des Rechnungsstellers
- Namen des Rechnungsstellers für Anzeige im Portal
- Adresse des Rechnungsstellers
- Gutschriftskonto des Rechnungsstellers

2.6. Authentifizierung von Rechnungsstellern für die eBill-Infrastruktur

Um einen Rechnungsteller auf der eBill-Infrastruktur zu registrieren (Kapitel 2.5) muss der Netzwerkpartner eine Authentifizierung des Rechnungsstellers durchführen und gegenüber SIX ein Mindestmass an Authentifizierungs-Nachweisen erbringen. Zu solchen Nachweisen gehören:

- Nachweis über die Anbindung des Rechnungsstellers an die eBill-Lösung des Netzwerkpartners
- Nachweis über die rechtsgültige Gründung wie Übereinstimmung der Firma des Rechnungsstellers und seiner UID mit dem UID-Register bzw. sofern keine UID vorliegt, ein vergleichbarer Nachweis für die rechtsgültige Existenz des Rechnungsstellers (z. B. rechtsgültige Statuten oder Stiftungsurkunde)
- Nachweis für die Möglichkeit der Gutschrift von Zahlungen an einen Rechnungsteller

Die zur Authentifizierung notwendigen Prüfungen von Rechnungsstellern dürfen an Dritte ausgelagert werden und müssen nicht zwingend durch den Netzwerkpartner selbst durchgeführt werden.

Non-Profit-Organisationen («NPO») sind eine Unterkategorie von eBill-Rechnungsstellern. Um einen eBill-Rechnungsteller als NPO auf der eBill-Infrastruktur zu registrieren, muss sich der Netzwerkpartner versichern, dass die Gründung rechtsgültig erfolgt ist (z. B. mittels Statuten oder Stiftungsurkunde). Des Weiteren muss er einen Nachweis über einen nicht-kommerziellen Zweck einverlangen. Dies kann eine ZEWÖ-Zertifizierung oder eine kantonale Steuerbefreiung von Institutionen mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung sein.

Die kantonale Steuerbefreiung der als NPO klassifizierten Rechnungssteller und eine allfällige ZEWO-Zertifizierung muss vom Netzwerkpartner mindestens alle sechs Monate bzw. bei entsprechenden Anhaltspunkten unverzüglich überprüft werden. Die NPO kann durch den NWP über die Schnittstelle explizit als ZEWO-zertifiziert gekennzeichnet werden. Entsprechend gekennzeichnete NPO werden auf der eBill-Plattform als solche ausgewiesen. NPO, welche nicht mehr als Institution mit gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung kantonale steuerbefreit sind oder eine allfällige ZEWO-Zertifizierung nicht mehr besitzen, müssen vom Netzwerkpartner ab Kenntnis umgehend umklassifiziert (d. h. es muss sichtbar gemacht werden, dass sie nicht mehr zu NPO gehören und/oder nicht mehr ZEWO-zertifiziert sind) sowie SIX gemeldet werden.

Vereine, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen zwar neu als Rechnungssteller registriert werden, gelten aber nicht als NPO und dürfen somit als Rechnungssteller nur eBill-Rechnungen für Mitgliederbeiträge versenden (und keine Spendenanfragen).

2.7. Gewährung des Zugangs zu eBill-Funktionen für Rechnungssteller

Sobald der Rechnungssteller erfolgreich auf der eBill-Infrastruktur registriert ist, obliegt es dem Netzwerkpartner, dem Rechnungssteller Zugang zu den eBill-Funktionen über die Netzwerkpartner API zu gewähren.

Die Systeme des Netzwerkpartners haben die gleiche Systemverfügbarkeit anzubieten, wie die eBill-Infrastruktur gemäss Betriebsvereinbarung (Anhang 2) aufweist.

Wartungsarbeiten an der eBill-Infrastruktur durch SIX, welche die Verfügbarkeit der eBill-Infrastruktur einschränken, werden in der Regel ausserhalb der Geschäftszeiten innerhalb von Wartungsfenstern vorgenommen und dem Netzwerkpartner in geeigneter Form und Fristigkeit angekündigt.

Netzwerkpartner können ihrerseits Wartungsfenster in geeigneter Form und Fristigkeit ankündigen und aufsetzen.

SIX ist berechtigt, den Betrieb oder den Zugang zur Infrastruktur aus wichtigen Gründen, wie z. B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs, für den Netzwerkpartner bzw. für einzelne seiner Rechnungssteller jederzeit zu unterbrechen bzw. zu sperren. Der Netzwerkpartner hat sicherzustellen, dass er berechtigt ist, den Betrieb oder den Zugang zur eBill-Dienstleistung für seine Rechnungssteller aus wichtigen Gründen, wie z. B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs, jederzeit zu unterbrechen bzw. zu sperren.

2.8. Registrierung als primärer bzw. sekundärer Netzwerkpartner

Grundsätzlich soll es einem Rechnungssteller ermöglicht werden, via mehrere Netzwerkpartner mit der eBill-Infrastruktur zu arbeiten. Insbesondere dürfen eBill-Geschäftsfälle über beliebige Netzwerkpartner eingeliefert werden.

Legt der Netzwerkpartner einen Rechnungssteller neu an, der noch nicht im System existiert, wird er zum primären Netzwerkpartner. Hat ein Rechnungssteller mehr als einen Netzwerkpartner, muss er den primären Netzwerkpartner festlegen. Der Netzwerkpartner muss SIX entsprechend informieren. Die Entscheidung, wer primäre oder sekundäre Netzwerkpartner sind, liegt beim Rechnungssteller und ist unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Anbindung. Sollte unklar sein, welcher Netzwerkpartner für einen Rechnungssteller als primärer Netzwerkpartner auftritt, hat SIX das Recht, den Rechnungssteller direkt zu kontaktieren. SIX informiert den Netzwerkpartner in diesen Fällen vorgängig über das Vorgehen.

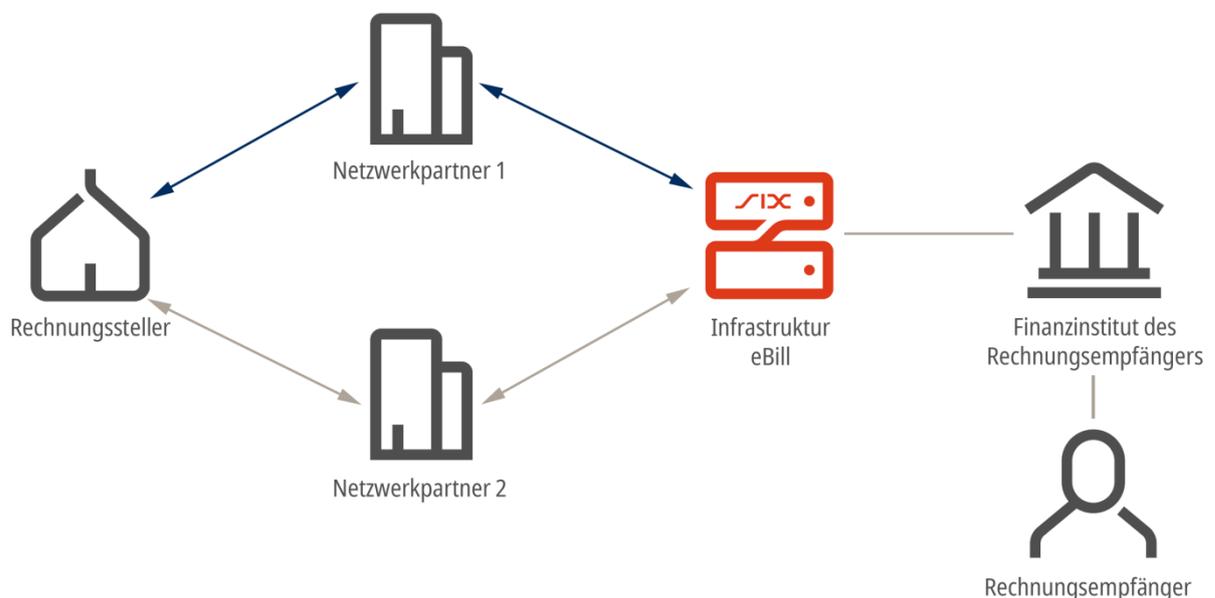


Abbildung 1: Primäre Netzwerkpartner

Folgende Funktionen der Netzwerkpartner API werden immer über den primären Netzwerkpartner ausgeführt (die blauen Pfeile in der Abbildung):

- Die Registrierung eines neuen Rechnungsstellers auf der Infrastruktur geschieht via primären Netzwerkpartner. Existiert der Rechnungssteller bereits, wird die Registrierung abgelehnt.
- Die Verwaltung von Stammdaten und Beilagen der Rechnungssteller ist dem primären Netzwerkpartner vorbehalten.
- An- und Abmeldungen von Rechnungsempfängern bei einem Rechnungssteller werden über den primären Netzwerkpartner abgewickelt. Dieser ist verpflichtet, dem Rechnungssteller Informationen über An- und Abmeldungen von Rechnungsempfängern zugänglich zu machen.

Sobald ein Rechnungssteller über seinen primären Netzwerkpartner auf der eBill-Infrastruktur registriert ist, kann er eBill-Geschäftsfälle über einen beliebigen Netzwerkpartner einliefern, der ihm diesen Zugang gewährt. Bis auf die oben gelisteten Funktionen gelten für sekundäre Netzwerkpartner die gleichen Regelungen wie für den primären Netzwerkpartner. Die eBill-Geschäftsfälle und deren Status sind nur für den Netzwerkpartner sichtbar, über den sie eingeliefert worden sind. Die dazu notwendigen vertraglichen Abmachungen und technischen Setups sind Sache zwischen Rechnungssteller und Netzwerkpartner, dürfen jedoch grundsätzlich nicht gegen die in diesem Rulebook definierten Vorgaben verstossen.

2.9. Anmeldung des Rechnungsempfängers beim Rechnungssteller

Um elektronische Rechnungen von einem Rechnungssteller an einen Rechnungsempfänger übermitteln zu können, muss zwischen den beiden Parteien eine Verbindung hergestellt werden. Die Verbindung wird als «Zustellerlaubnis» bezeichnet und der Vorgang als «Anmeldung». Im Gesamtinteresse des Ökosystems eBill muss der Netzwerkpartner in seinen Vereinbarungen mit den Rechnungsstellern sicherstellen, dass dieser Anmeldungen innerhalb von 30 Tagen verarbeitet.

Netzwerkpartner werden angehalten, die Anmeldungen so einfach wie möglich zu halten und nur Anmeldeinformationen des Rechnungsempfängers abzufragen, die der Rechnungssteller zwingend für die Verarbeitung der Anmeldung benötigt. Wenn möglich, soll daher kein und nur in Ausnahmefällen mehr als ein Zusatzfeld verwendet werden. Details sind in der technischen Dokumentation zu finden.

2.10. Übermittlung von Geschäftsfalldaten an die eBill-Infrastruktur

Als Anbieter der eBill-Lösung gegenüber dem Rechnungssteller obliegt dem Netzwerkpartner die zentrale Aufgabe, Daten von eBill-Geschäftsfällen von Rechnungsstellern an die eBill-Infrastruktur zu übermitteln.

Netzwerkpartner dürfen nur qualifizierte eBill-Geschäftsfälle in die Infrastruktur einliefern.

Ein qualifizierter Geschäftsfall zeichnet sich aus durch:

- Einlieferung durch einen authentisierten Rechnungssteller
- Einlieferung mindestens 5 Tage vor Fälligkeit
- Vollständige Informationen
- Korrektes Datenformat (siehe technische Dokumentation)

Einlieferung im Namen des Rechnungsstellers

Die Bündelung von eBill-Geschäftsfällen mehrerer Rechnungssteller im Namen des Netzwerkpartners ist nicht erlaubt.

eBill-Geschäftsfälle dürfen nur eingeliefert werden, wenn ein Vertragsverhältnis, eine Beteiligung, eine Mitgliedschaft oder eine vergleichbare Beziehung zwischen dem Rechnungssteller und dem Rechnungsempfänger besteht. Davon ausgenommen ist der Geschäftsfalltyp Spendenanfrage, wo spezielle Konditionen gelten. Die nachfolgende Tabelle führt die gültigen Geschäftsfalltypen mit ihren Einlieferungsbedingungen auf:

Geschäftsfalltyp	Einlieferungsbedingungen
Rechnung	Eine Rechnung muss auf einer bestehenden Forderung basieren (z. B. Miete, Mitgliedschaftsbeiträge).
eCommerce-Rechnung	Bei einer eCommerce-Rechnung handelt es sich um eine Einzelrechnung, welche über den Onlinehandel generiert wird. Die Einzelrechnung resultiert aus einem Bestell-/Warenkorbprozess, der einmalig ausgeführt wird. Bei der Auslösung der online Bestellung wird «eBill» als Bezahlmethode ausgewählt. Eine wiederkehrende Rechnung (z. B. Krankenkassen-Prämie; Wohnungsmiete, Ratenzahlung, Internet-Abo etc.) wird demgemäss, auch wenn sie aus einem Vertragsabschluss im Onlinehandel bzw. über einen Online-Kanal resultiert, nicht als eCommerce-Rechnung eingestuft und verarbeitet.
Mahnung	Es muss sich um eine Aufforderung handeln, eine fällige, bestehende Forderung zu begleichen.
Gutschrift	Es handelt sich um eine Information zu einer Gutschrift.
Avisierung	Es handelt sich um eine Information zu einer Zahlung oder einer Transaktion (z. B. Garantie zum Kauf, Kreditkartenabrechnung)

Geschäftsfalltyp	Einlieferungsbedingungen
Spendenanfrage	Spendenanfragen können nur von NPO in die eBill-Infrastruktur eingeliefert werden. Spendenanfragen müssen nicht auf einer bestehenden Forderung basieren, es handelt sich um eine Anfrage für freiwillige monetäre Zuwendungen. Allerdings ist auch hier vorausgesetzt, dass die NPO die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers von diesem rechtmässig erhalten hat und die Kontaktierung mittels eBill-Spendenanfrage zulässig ist.

Tabelle 1: Gültige Geschäftsfalltypen mit ihren Einlieferungsbedingungen

SIX behält sich vor, dem Netzwerkpartner nicht erfolgreich validierte eBill-Geschäftsfälle ebenfalls in Rechnung zu stellen. Die Bedingungen hierzu sind in der Preisliste (Anhang 4) enthalten.

Es obliegt dem Netzwerkpartner, dem Rechnungssteller Statusmeldungen über eBill-Geschäftsfälle abrufbar und zugänglich zu machen.

2.11. Implementierung und Testing neuer Releases von SIX

In Bezug auf die Veröffentlichung von neuen Releases unterscheidet SIX zwischen Major und Minor Releases (sowie Releases, die ausschliesslich Portalbanken betreffen). Lediglich Major Releases erfordern Anpassungen beim Netzwerkpartner.

Bei Systemänderungen seitens SIX, die einen Major Release darstellen, muss der Netzwerkpartner folgende Schritte ausführen:

- Durchführung von geeigneten Testprozessen, sodass die vollumfängliche und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Releases gewährleistet ist.
- Implementierung aller von SIX geforderten Systemänderungen innerhalb von sechs (6) Monaten nach Einführung des Major Releases. Für diesen Zeitraum gewährt SIX die Rückwärtskompatibilität der Schnittstelle.
- Sicherstellen, dass die Vereinbarungen mit Rechnungsstellern die Umsetzung der von SIX geforderten Systemänderungen nicht beeinträchtigen.

2.12. Zurverfügungstellung des First-Level-Supports für Rechnungssteller

Der Netzwerkpartner betreibt eine Supportstelle bzw. lässt eine Supportstelle durch Dritte betreiben, die von Rechnungsstellern und SIX für Support- und Serviceanfragen kontaktiert werden kann (für Details zur Supportstelle siehe Anhang 2 «Betriebsvereinbarung»).

Netzwerkpartner stellen den First-Level-Support gegenüber ihren Rechnungsstellern sicher. SIX bietet keinen direkten Support für Rechnungssteller an. Spezifische Anfragen von Rechnungsstellern werden von SIX nicht beantwortet. Rechnungssteller werden an den jeweiligen Netzwerkpartner verwiesen.

Um die Qualität des Services sicherzustellen, muss das Supportpersonal in ausreichendem Masse über die Funktionen der Dienstleistung eBill und die eigene Lösung des Netzwerkpartners geschult werden.

2.13. Massnahmen gegen Betrug und Missbrauch

Der Netzwerkpartner ist verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Betrugs- und Missbrauchsfälle zu verhindern. Schon bei Verdachtsfällen ist der Netzwerkpartner verpflichtet, SIX unverzüglich zu informieren.

Im Interesse des Gesamtsystems sollte der Netzwerkpartner sicherstellen:

- Unregelmässigkeiten im Verhalten der Rechnungsempfänger zu identifizieren, z. B. durch gehäuftes Ablehnen von Rechnungen für einen Rechnungssteller
- Unregelmässigkeiten im Verhalten der Rechnungssteller zu identifizieren, z. B. durch Abweichung der Anzahl der eBill-Geschäftsfälle pro Rechnungssteller oder Veränderung des Zeitpunkts der Einlieferung

2.14. Deregistrierung und Kündigung eines Rechnungsstellers

Der Netzwerkpartner verpflichtet sich, den Vertrag mit dem Rechnungssteller für bereits eingelieferte Rechnungen auf der eBill-Infrastruktur bis zur deren vollständigen Abwicklung oder automatischen Löschung aufrecht zu erhalten. Der Netzwerkpartner deregistriert den Rechnungssteller in einem angemessenen Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Kündigung des Rechnungsstellers, damit sichergestellt ist, dass offene eBill-Geschäftsfälle abgewickelt werden können.

Der Rechnungssteller wird bei einer Deregistrierung nicht gelöscht, sondern auf der eBill-Infrastruktur auf inaktiv gesetzt. Er kann in der Folge keine eBill-Geschäftsfälle mehr einliefern und auf der Rechnungsstellereiste des Portals von eBill nicht mehr gefunden werden.

Rechnungsstellerdaten und alle zugehörigen Daten zu Geschäftsfällen werden grundsätzlich 730 Tage ab Deregistrierung auf der eBill-Infrastruktur automatisch gelöscht. Die genaue Frist bestimmt sich nach vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen aufgrund überwiegender Interessen eine längere Aufbewahrungsfrist sicherzustellen ist. Ebenso vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Rechnungsempfänger sein Finanzinstitut bzw. SIX angewiesen hat, die Daten länger aufzubewahren.

Der Netzwerkpartner ist verpflichtet, den Rechnungssteller zu informieren, dass ein Wechsel zu einem anderen Netzwerkpartner ohne Verlust von Rechnungsstellerdaten für einen Zeitraum von 366 Tagen nach Deregistrierung vorgenommen werden kann.

2.15. Wechsel eines Rechnungsstellers zu einem anderen Netzwerkpartner

Der neue Netzwerkpartner ist verpflichtet, einen zu ihm vollzogenen Wechsel eines Rechnungsstellers bei SIX zu melden. Der vorherige Netzwerkpartner ist verpflichtet, den Wechsel zu ermöglichen.

2.16. Abwicklung von eBill-Geschäftsfällen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SIX und Netzwerkpartner muss sichergestellt werden, dass laufende eBill-Geschäftsfälle ordentlich abgewickelt werden können und Rechnungssteller die Möglichkeit haben, alternative Einlieferungsoptionen für ihre eBill-Geschäftsfälle innerhalb des Ökosystems eBill zu finden. Aus diesen Gründen ist der Netzwerkpartner verpflichtet, die Rechnungssteller rechtzeitig über eine Kündigung zu informieren und die bestehenden eBill-Geschäftsfälle vor dem Zeitpunkt der Beendigung ordentlich abzuwickeln. Diese Pflicht gilt auch für ausserordentliche Kündigungen.

SIX wird dem Netzwerkpartner mit Beendigungsdatum das Recht auf Zugang zur eBill-Infrastruktur entziehen.

3. Informationsverarbeitung

Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, folgende Vorgaben zur Informationsverarbeitung einzuhalten:

- Keine Offenlegung vertraulicher Informationen der anderen Partei, es sei denn diese hat dies ausdrücklich erlaubt/verlangt oder es besteht eine entsprechende rechtliche Pflicht.
- Ergreifen von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der vertraulichen und geschützten Informationen der anderen Partei und deren Behandlung mit dem Grad an Sorgfalt, der den entsprechenden Informationen angemessen ist.
- Weitergabe von vertraulichen Informationen nur in dem Umfang und nur an Mitarbeitende, die diese im Zusammenhang mit der Dienstleistung eBill benötigen.
- Sofern nicht rechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Rückgabe oder Vernichtung von Originalen und allen Kopien von vertraulichen Informationen unmittelbar nach Aufforderung durch die daran berechnigte Partei und, falls von dieser verlangt, schriftliche Bestätigung darüber, dass die Vernichtung der Dokumente erfolgt ist.
- Falls eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vertrauliche Informationen offen zu legen, darf die betroffene Partei nur diejenigen Informationen offenlegen, zu deren Offenlegung sie rechtlich verpflichtet ist.
- Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (unabhängig davon, ob es sich um vertrauliche Informationen handelt) in Übereinstimmung mit dem *Rahmenvertrag Netzwerkpartner* und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze oder Vorschriften.
- Anzeige von Fehlern oder Unregelmässigkeiten, die einer Partei bei einer Überprüfung der Verarbeitungsergebnisse von personenbezogenen Daten auffallen.

4. Verstösse durch den Netzwerkpartner gegen seine Aufgaben und Pflichten

SIX benachrichtigt den Netzwerkpartner, sobald festgestellt wird, dass eine Verletzung des Rulebooks vorliegt. SIX wird daraufhin einen Zeitpunkt definieren, bis zu welchem der Netzwerkpartner die Verletzung beseitigen muss. Die Benachrichtigung an den Netzwerkpartner durch SIX enthält insbesondere folgende Punkte:

- Den Beschrieb der Verletzung
- Die vom Netzwerkpartner zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der Verletzung

SIX kann den Netzwerkpartner dazu auffordern, einen Plan zur Behebung der Verletzung vorzulegen.

Falls der Netzwerkpartner trotz Benachrichtigung und angemessener Fristsetzung wesentliche, sich aus dem Vertrag ergebende Pflichten wiederholt verletzt oder einen vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt, kann SIX den Vertrag beenden. Einmalige Vertragsverletzungen können ausnahmsweise und bei besonderer Schwere ebenfalls eine Auflösung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen.

5. Anhänge zum Vertrag

Referenz	Dokument
Anhang 1	Rulebook (vorliegendes Dokument)
Anhang 2	Betriebsvereinbarung
Anhang 3	Netzwerkrelevante Funktionen
Anhang 4	Preisliste